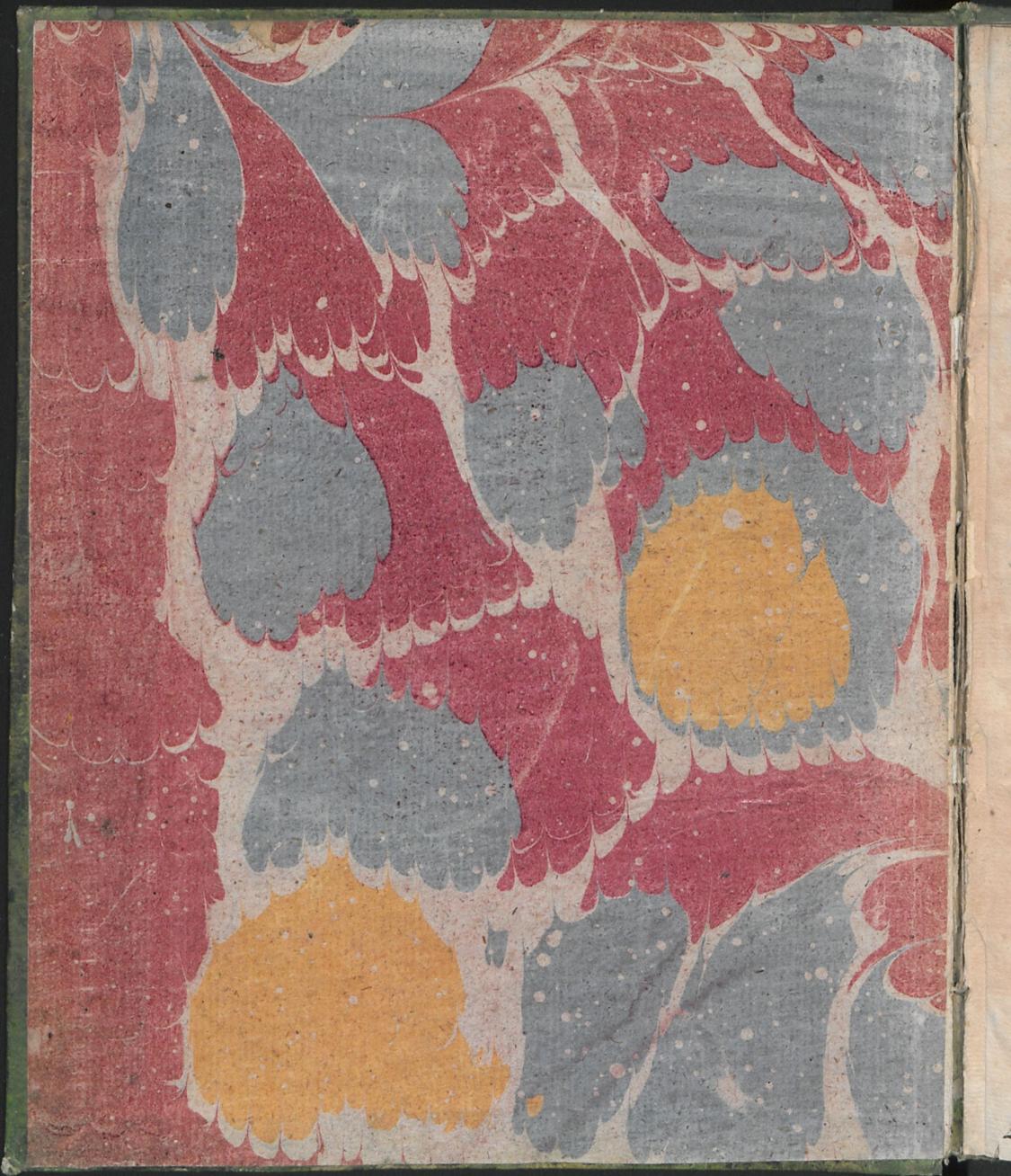


Y^b
312



381

I, 76⁶



I, 76. b

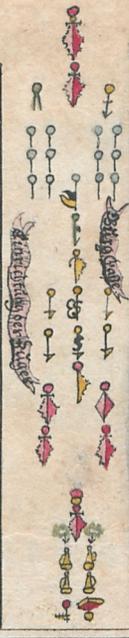
LIBRARY

I, 76. b





Den 8^{ten} und 11^{ten} Juni 1750
 ward das Erbreiten auf dem Sünden-
 Gebirgen Land Dien. soffnung Gottes
 übergeben gegen Gottes Ruh
 und Schick gehalten.
 Ober Berg Hauptmann.
 Berg Hauptmann
 Berg Comy: Rätke
 Ober Berg Amts Werwaler
 Berg Meister
 Vice Berg Meister
 Geschwornener
 Stoll. Geschwornener
 Berg Schreiber
 Vice Geschwornener
 Ober Einfahrer



Marckscheider
 Gegen Schreiber.
 Ober Büthen Amts Assefor
 Guard ein
 Schichtmeister, wo das Erbreiten gehalten wird
 Schrif:
 Schrif. der die Fahne trägt
 Hautbois etc

Kurze Nachricht
von
Erbereiten,

Deffen Ursprung, Ceremonien und Nutzen,
bey Gelegenheit des gehaltenen

Fünffachen Erbreitens
zu Freyberg,

Den 8. und folgende Tage des Junii 1750.
abgefaßt.



Dresden und Leipzig,
bey Friedrich Hefel, 1750.

Königliche Bibliothek

1750

Handwritten title in Gothic script, possibly "Die Geschichte der Stadt Magdeburg"

Handwritten text in Gothic script, likely the author's name and publisher information

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or edition information

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or location

Handwritten text in Gothic script, possibly a printer's mark or address



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or signature





Je uns von Natur angeerbte Liebe Glücks- Gü: Nochwen-
ther zu besigen, ist schon in denen ältern Zeiten digkeit derer
ein Grund zu vielen Mißhelligkeiten gewesen. Grängen
So lange als die Welt noch nicht so starck mit über der Er-
Menschen überhäuffet war, so war es noch mög- de.
lich, daß ein jeder nach seinem Verlangen genung
bekommen, und also den andern in dem bereits er-
langten Besiz eines Guten ungestört konnte sitzen lassen. Seit-
dem aber die Zahl derer Menschen sich so starck gemehret, daß
auch die kleinsten Winkel der Erden besezet worden, so kan es
nicht fehlen, sie fangen zu gleicher Zeit an einander im Wege
zu seyn. Kein Platz ist mehr vorhanden wo sie einander aus-
weichen könnten, keiner will den Anfang des Reichens ma-
chen, und ein jeder glaubt berechtiget zu seyn, den einmahl in
Besiz genommenen Ort zu behaupten. Der eine beruffet sich
darauf, daß er länger den Platz besessen als der mit ihm streiten-
de Theil, da gegentheils dieser sich auf das natürliche Geseß
gründet, daß er berechtiget sey, einer jeden Sache sich anzumaß-
sen, welche noch keinen Herrn hat, und also dem menschlichen
Geschlecht zum besten noch nicht genuset wird. Entspinnen sich
A 2 der.

Kurze Nachricht von Erbbereten.

dergleichen Streitigkeiten zwischen ganzen Völkern, so können sie auf keine andere Art, als entweder durch die Waffen, oder durch Vergleiche beygelegt werden; Sind aber beyde Partheyen einzelne Personen, so müssen sich solche, woferne sie nicht zu vergleichen sind, dem Ausspruch eines dritten Mannes unterwerffen, welcher unpartheyisch nach denen natürlichen und bürgerlichen Gesetzen, sie aus einander setzet. Um aber dergleichen Weitläufftigkeit zu vermeiden, hat man schon in den ältern Zeiten angefangen einem jeden das Seinige abzuthailen, und die abgetheilten Stücken Landes in ihrem Umfange mit gewissen Merkmalen zu bezeichnen, an denen ein jeder wissen kan, wie viel ihm zugehöre. Es hatten dergleichen Merkmale besondere Freyheiten, und wer solche beschädigte, wurde als ein Räuber und Störer der allgemeinen Ruhe angesehen, da hergegen ihr rechter Stand, ein unumstößlicher Beweis vor dem Eigenthums-Herrn war, daß seine Gränzen so weit giengen. Die klugen Römer, welche nur gewohnt waren ihre Gränzen zu erweitern, und nebst ihren Fahnen in derer Nachbarn Ländern auch neue Gränz-Steine zu setzen, sahen wohl, daß vielleicht ein oder der andre ihrer Bürger diese allgemeine Sehnsucht auch besonders in dem seinigen würde vorwalten lassen, und so viel möglich, seine Güther zu erweitern suchen, hierdurch aber viele innerliche Unruhen, Mißverständniß ic. und dergleichen entstehen könnten, wodurch ihr wohleingerichtetes gemeines Wesen, welches bloß in der Eintracht ihrer Bürger bestund, nothwendig zu Grunde gehen müste. Diesem nun vorzukommen, setzten sie eine, obwohl nur niedrige Gottheit, über alle Gränzen und Gränzsteine, hierdurch wurden die meisten abgehalten, die Gränzen ihrer Nachbarn und Mitbürger zu verletzen, aus Furcht der Gränz-Gott würde dieses Verbrechen bestrafen, und vielleicht ihre eigene Gränzen es wieder empfinden lassen. Diese Meynung ist mit dem Röm. Staat zugleich abgeworffen worden, und es ist uns nichts

nichts als der Gebrauch derer Klein- und Gränzsteine davon übrig geblieben. Mein Zweck ist hier nicht dem Leser mit Erzählung derer vielerley Arten dieser Merckzeichen beschwerlich zu fallen, da es eigentlich derer Herren Rechts-Gelehrten ihre Sache ist, welche die Bestättigung solcher Vereinungen zu besorgen haben. Gnung zu unsern Zweck, daß wir wissen, Gränzzeichen müssen, mit beyder Gränzenden Vorbewust gesezet werden, sie mögen bestehen in was sie wollen, so muß es beyden bekannt seyn, sie müssen so gesezt seyn, daß sie von iedermann können gesehen werden, und nach Gelegenheit dauerhaftig seyn, damit sie auch der Nachkommenschaft noch zu einer Entscheidung bey entstehenden Streite dienen können.

§. 2.

Doch nicht allein über der Erde, sondern auch unter derselben sind dergleichen Abtheilungen derer Gränzen nöthig, denn seit dem man in das innerste unserer Erdfugel zu dringen gesucht, und die daselbst verborgenen Schätze zu gewinnen trachtet, hat es nicht an verschiedenen Arten derer Streitigkeiten gefehlet. Ich will so viel sagen, seit dem man Bergwercke aufgenommen und gebauet, hat sehr öftters ein Feld-Nachbar mit dem andern Gang-Streitigkeiten angefangen. Und diese Streitigkeiten sind um desto weit ausschender, weil man über der Erde zwar die Gegenden übersehen, unter der Erde aber sich auf nichts recht zuverlässig verlassen kan, als was bereits entblöset ist. Man hat zu dem Ende bereits verschiedne Hülfsmittel hervorgefucht, welche diesem Unheil steuren und abhelffen möchten. Eines davon ist das Alter im Felde, oder das Recht, welches derjenige erlangt, der am ersten Besiz von einem Bergwercke genommen, und darauf bestättiget. Hat nun hier der Muther sich nichts versehen, sondern seinen Fundgruben und Maasen richtig angegeben,

Nothwendigkeit derselben unter der Erde.

und bestätigen lassen, auch seinen Gang am Tage entblößet, so sollte man meinen, es könnte und dürfte ihm keiner zu nahe kommen, allein wie viele Fälle sind nicht, da dessen ungeachtet weitläufftige und Geldsplitternde Gang-Streitigkeiten entstehen können? Wie leicht fällt nicht der gemuthete Gang aus seiner Stunde, oder aus der Vierung, wie bald zertrümmert er sich nicht, und was dergleichen Vorfälle mehr sind, welche alle bey nahe nicht vorausgesehen werden können. Der Beweis von Vater her ist gemeiniglich langweilig, und doch haben wir keinen nähern und sicherern Beweis. Was also zu thun, dergleichen Unordnung vorzubauen? Die Marckscheide-Kunst ist es, welche der Sache am besten rathen kan. Diese ist eine Kunst, welche nach Angeben derer dabey nöthigen Instrumente, und sonderlich der Magnet-Nadel, das Streichen derer Gänge unter der Erde untersucht, über Tage angiebet, und die Hauptstunde des Ganges abstecket, hierdurch aber den Bergmann unterrichtet, worauf er nach Beschaffenheit seiner Grube auch seinen Haupt-Bau zu richten habe.

§. 3.

Fortsetzung
des vorigen
§.

Nun werden meine Leser hoffen, daß aller Streit vermieden werde, und die größte Gewißheit bereits vorhanden sey. Allein auch hier gilt das so bekandte Sprüchwort: Man kan nicht länger Friede haben, als der Nachbar will. Denn wie bald geschieheth es nicht, daß ein Gang in eines andern Vierung fällt, er zertrümmert sich auch wohl vorher, bringet also sein ordentliches Saalband nicht mit biß auf das streitige Ort, der Gegentheil verneinet also, daß dieses sein Gang sey, was nun hierbey zu thun? Ich antworte, alles dieses hätte können vermieden werden, wenn besagter Gang, gleich da wo er sich zertrümmert, auch nur mit verlohener Schnure wäre vrrmessen, und bey

beyde Trümmer vor einen Gang wären angezogen worden. Es wäre zu weitläufftig, alle Arten von Gang-Streitigkeiten, und alle Gelegenheiten darzu anzuführen, genung die Exempel liegen häufig am Tage, und ist dahero sehr löblich angeordnet worden, daß von Rechtswegen, ein jeder 14. Tage nach der Bestätigung mit verlohner Schnur seine Fundgruben und Maasen soll vermessen lassen. S. Altenberg. Zinnbergwerks-Ordn. 1. Artick. §. 3. auch besaget dieses der 29. Artickel der Chur-Sächß. Berg-Ordnung d. a. 1589. So sehr sich nun ein Lehenträger einer Zubuß-Zeche hierunter vorzusehen hat, damit nicht seiner Gewerkschafft etwas durch seine Nachlässigkeit entgehe, noch mehr hat eine Ausbeut-Zeche sich vor dergleichen Nachstellungen eigennütziger Feld-Nachbarn vorzusehen. Denn auri sacra fames, oder eine unbändige Begierde nach des andern Vermögen findet allezeit einen Grund, sich dasselbe auch wohl unter dem Scheine Rechtens zuzueignen. Man hat also auch hier auf Mittel bedacht seyn müssen, wodurch man diesem schädlichen Ubel abhelffen möchte, und einen jeden in dem ruhigen Besitz, seines in langer Zeit, mit vielen Unkosten und Mühe erworbenen Gutthes zu beschützen. Man hatte hierzu kein gewisseres Mittel als abermahls die Marckscheide-Kunst. Hier mußte aber der Marckscheider nicht mit verlohner Schnure, sondern ordentlich vermessen. Es war auch nicht genung, daß er solches etwan nur in Gegenwart des Berg-Meisters oder einiger andern Zeugen that, sondern es waren besondere mit diesem Rechte belehnte Personen, besondere Solemnitäten hierzu nöthig, die ganze Handlung aber hieß, und heisset noch iezo das **Erbbereiten**. Wovon wir nunmehr etwas genauer handeln wollen.

Aus diesem bisher angeführten sehen wir also, daß das
 Was Erbbe- Erbbereiten sey: Eine Handlung, da von gewissen darzu geord-
 reiten sey? neten Personen, Ausbeuthe gebende Fundgruben und Maafen,
 nach Angabe der Marckscheide-Kunst, mit gewissen Solennitäten
 vermessen, und über Tage mit Lochsteinen bemercket werden.
 Ich habe gesagt, daß es von gewissen hierzu verordneten Perso-
 nen geschehen müsse. Diese sind von uralten Zeiten her der
 Rath zu Freyberg, als welche darzu vermittelst eines 1320. er-
 Die Perso- theilten Privilegii besonders constituiret sind. Wie solches
 nen, die sol- des halten. der um unsere Bergwercke wohlverdiente Zehender und Berg-
 meister in Freyberg Hr. Johann Emanuel Stephani in seiner
 Einladungs-Schrift zu dem Fünffachen Erbbereiten 1750.
 von Wort zu Worte anführet. Mir scheint dieses Recht von
 dem Berg-Schöppen-Stuhl, mit welchen besagter Rath schon
 seit 1294. beliehen, v. Freyberg. Chronick p. 439. herzurüh-
 ren. Und was ist auch wohl billiger, als daß ein Collegium
 bey dem Vermessen in Person sey, an welches die meisten Gang-
 Streitigkeiten zum endlichen Verspruch gelangen, da denn, bey
 sich ereignenden Widerspruch die Glieder desselben, am aller-
 besten der Sache den Ausschlag geben, oder durch die bey ih-
 nen befindlichen Erbbereitungs-Bücher, die Richtigkeit eines
 und des andern unwidersprechlich beweisen können. Weil sich
 aber dieses Collegium nicht eigentlich um den Aufstand derer Ze-
 chen zu bekümmern hat, und also nicht allzeit so genau wissen
 kan, welche Zechen erbwürdig sind, so ist es nöthig, daß ihnen
 solches von demjenigen gemeldet werde, der die zuverlässigste
 Nachricht von einem Werke ertheilen kan, dieses ist der Berg-
 Meister. Dieser requiriret den Rath zu dem Erbvermessen,
 vermeldet demselben die Zechen, auf welchen zu vermessen nö-
 thig, bittet einen Tag darzu anzusehen, und die Handlung selbst
 an

an den angezeigten Tage vorzunehmen. Der Rath erman-
gelt hierauf nicht, einen Tag zu bestimmen, und lässet sol-
chen 6. Wochen vorher, und zwar alle 14. Tage einmahl,
an einem Sonnabend durch einem Rath's-Diener oder den
Gerichts-Frohn, und also in denen 6. Wochen drey-mahl
ausruffen, damit wenn jemand etwas darwieder einzuwen-
den, solches bey Zeiten geschehen, und niemand mit der Un-
wissenheit sich entschuldigen möge. Indessen daß dieses
geschiehet, ziehet der Marckscheider auf denen Zechen, welche
vermessen lassen, nitzt des Ganges Stunde und Streichen ab,
und dieses erstlich in der Grube, hernach aber auch über
Lage, wo in gehöriger Distanz Marckpfähle gesteket wer-
den, an deren Stelle hernach bey dem Vermessen die Loch-
steine gesezet werden. Es geschiehet aber diese Vorberei-
tung deswegen, damit man hernach bey dem Erboermessen
selbst desto eher herum kommen möge, und die Unkosten er-
spahret werden, welche sonst verstärket und erhöhet wer-
den müsten, wenn man länger über einem ordentlichen Zu-
ge zubrächte, welches aber unvermeidlich wäre, wenn man
erst bey dem Erbbereiten selbst in der Grube ziehen, und
auch über Lage vermessen wolte.

§. 5.

Bissher haben wir die Personen kürzlich angezeigt, welche Erbbereiten zu halten schuldig sind, nun wollen wir auch die Beschaffenheit derer Zechen ansehen, welche Erbbereiten halten lassen. Diese müssen mit wenigen zu sagen Erbwürdig seyn. Erbwürdig ist eine Zeche, wenn sie Ausbeuthe giebt, und in der Fürste, auf der Sohle und vor Ort noch edle Anbrüche anstehen. Ist dieses, so ist

Beschaffen-
heit derer Ze-
chen, welche
Erbbereiten
halten.

B

es

es einer Zeche nicht allein erlaubt, erbbereiten halten zu lassen, sondern sie ist es auch verbunden, und kan bey geschehener Verweigerung darzu genöthiget werden; wie solches die Berg-Rechte mit mehrern besagen. Doch welche Zeche würde denn wohl so eigennützig seyn, einige wenige Unkosten zur Unzeit zu sparen, durch welche sie eine öffentliche Affecuration ihres erworbenen Gutths erlanget? Wenigstens beweisen uns die neuern Exempel sehr schön, wie besorgt man sey, sich in dem erlangten Besiß feste zu setzen. Diejenigen Fünf Zechen, welche vor einigen Wochen in und bey Freyberg erbvermessen lassen, sind davon ein neuer und zuverlässiger Beweis. Wir wollen doch solche in der Ordnung, wie solche vermessen worden, ein wenig ansehen, und aus denen gelieferten Schätzen schlüssen, ob solche Erbwürdig gewesen oder nicht. Ich fange also an dem **Himmelsfürsten** an; Diese geseegnete Fundgrube hinter Erbisdorff hat zwar ziemliche Unkosten erfordert, ehe ein so geseegneter Bau darauf ausgerichtet werden können, wie ansehn vor Augen lieget, und man konnte fast nicht mehr einsehen, wie ein Recels und Vorschuß von 10000. Rthlr. wieder herauskommen sollte, und gleichwohl ist solches nunmehr dergestalt erfolgt, daß nicht allein binnen 6. Quartalen der besagte Vorschuß abgeworffen, sondern auch in der Zeit 13568. Spec. Thlr. Ausbeuthe gefallen. Doch was habe ich nöthig, die Ausbeuthe hier allein reden zu lassen, ist nicht die ansehnliche Stufe massiv gewachsen Silber und Glas-Ergt, welche 1. und ein 4tel Centner gewogen, und im Quartal Crucis vorigen Jahres auf dieser Zeche gewonnen, und unsern allergnädigsten Landes-Vater vorgeleget worden, ein zwar stummer doch unwidersprechlicher Zeuge des blühenden Aufstandes dieser Fundgrube. Doch auch diese

diese Schau-Stuffe ist nicht etwan die eingige von denen, welche die Erbwürdigkeit unsers Himmels-Fürstens beweisen, selbst der Tag des Erbbereitens auf diesem Werke, legte uns dergleichen Bewundrungs-würdige Stücke vor, da nebst einer ungemein großen Stufe, massiv gewachsen Silber und Glas-Erz, zwey kleinere dergleichen, welche alle zusammen weit über 3. Centner wogen, die Augen derer Zuschauer auf sich zogen. **Das Gelobte Land** Fundgrube hinter Erbsdorff, hat noch immer bissher den Nahmen mit der That gehabt, und ob es gleich einen Recels von 14000. Rthlr. auf sich gehabt, so hat es denselben binnen 55. Quartalen nicht alleine abgestossen, sondern auch noch über dieses 164352. Specics Thlr. Ausbeuthe geschütet, und ob es gleich nicht mit so ausnehmend reichen und großen Stufen als der Himmels-Fürst die Augen derer Anschauenden zur Verwundrung reizet, so ist doch nicht zu läugnen, der schon so geraume Zeit forttaurende Berg-Geegen auf dieser Zeche, auf welcher man schon ehedem verschiedne mahl Erbbereiten gehalten, macht solche vollkommen Erbwürdig, und die darauff brechenden Roth- und Weißgülden Erzte, Glanze und Feder-Erzte sind allerdings so wichtig, daß die davon ausfallende Ausbeuthe den Ruhm unserer Sächß. Bergwerke in und auffer unserm Lande sehr wohl behaupten kan. **Die Neue Hofnung Gottes** Fundgrube zu Bräunsdorff beweiset, daß Hofnung nicht zu Schanden werden lasse, da solche binnen 85. Quartalen die Hofnung derer Gewercken mit 79744. Spec. Thalern erfüllet hat und noch erfüllet. Seine roth und weißgülden Feder und Antimonial-Erzte, machen eben so viele Hofnung auch aufs künfftige, als sie aniesz mit ihrer Schönheit, die Augen vergnügen. Unerhofft kömmt oft,

und der **Unverhoffte Seegen Gottes** Erbftollen zu Oberfchöna, hat ſich recht unverhofft und auf einmahl ſo höflich angelaffen, daß er nach getilgten Recels in 10. Quartalen 9494. Species Thaler Ausbeuthe gegeben. Seine Marek Silberſchwärze, welche immer auf 113. biß 115. Marek Silber hielt, ſein Glaß- und Roth- ſamt Weißgülden Erzt, ſind die eblen Geſchicke, welche ſo einen ſchönen und unverhofften Seegen denen Gewercken zuwege gebracht. Die **Rühſchachts-Fundgrube** welche ſchon 1712. da das letztere Erbbereiten gehalten worden, ſich als Erbwürdig gezeuget, hat auch dieſes mahl ihren Gewercken zum beſten, öffentliche Denckmahle ihres guten Verhaltens durch weitere Erbvermeſſung, und Setzung einiger Lothſteine an den Tag geleget, da ſie biß anher in 83. Quartalen 49674. Species Thaler an Ausbeuthe ihren Gewercken auszahlen laſſen. Die daſelbſt brechenden Glaß- Erzte, reiche Spathe mit rothgülden Erzt, wie auch die reichlich ſilbernden Glanze verſprechen auch außs künfftige einen reichen Berg-Seegen.

§. 6.

Mit was vor
Ceremonien
es gehalten
werde.

Nun kennen meine Leſer die Perſonen, welche dieſes Erbbereiten verrichten, ſie ſind hoffentlich unterrichtet, auf was vor Zeichen ſolches zu geſchehen pflege, allein ich habe zu Anfange des vierdten §. geſagt, daß ſolches mit beſondern Solennitäten geſchehe. Sie werden alſo vermuthlich einen kurzen Begriff davon verlangen. Ich kan und will hierbey nicht in die älteſten Geſchichte zurücker gehen, ſondern ich will nur bloß das legthin an 8. 9. u. Jul. dieſes 1750ſten Jahres gehaltene zum Muſter vorſtellen, und darnach die ſolenne Einrichtung eines ſolchen Erbvermeſſens oder Erbbereitens beſchrei-

beschreiben. Ich habe schon im vierdten §. die Verrichtungen des Berg-Meisters, des Raths, des Marckscheiders beschrieben, bis auf den zum Erbbereiten angefügten Tag, dieses ist nun auch dieses vergangenemahl beobachtet worden, ich habe also nichts mehr übrig, als die Vermessung selbst zu beschreiben, wie solche an obbesagten drey Tagen vor sich gegangen, vielleicht ist es doch einem und dem andern, sonderlich denen Auswärtigen nicht ganz unangenehm, die Ceremonien so dabey vorgegangen, etwas genauer zu erfahren. Wir wollen solche, so wie sie gleich den ersten Tag bey dem **Himmels-Fürsten** in acht genommen worden erzehlen, denn eben so ward es auch deselben Tages Nachmittage auf dem **Gelobten Land**, und des andern Tages auf der **Neuen Hoffnung Gottes** zu Bräunsdorff, und dem **Unverhofften Seegen Gottes** zu Oberschöne, und den eilfften besagten Monats auf dem **Ruh-Schacht** gehalten, ausgenommen, daß immer auf einer Zeche mehr oder weniger Lochsteine gesetzt werden, nachdem mehr oder weniger Maasen vermessen worden, weil zu jeder vermessenen Maase ein Lochstein gehöret.

§. 7.

Den 8ten besagten Monats, als an dem von **E. C.** Rath zu Freyberg angefügten ersten Erbbereitungs-Tage, versammelten sich hohe und niedrige Berg-Officianten auf dem Freybergischen Schloß-Platz, in saubern Berg-Habit zu Pferde, und nachdem sie zu gleicher Zeit die Knappschafts-Fahne abgehohlet, zogen sie in folgender Ordnung nach denen zu vermessenden Zechen. Voraus kam der Marckscheider, welcher das **STATIV** in der Hand führte,

nebst dem Gegenschreiber, hierauf folgten einige Trompeter, welche sich währende des Marches hören ließen, hinter solchen kamen die zwey Schicht-Meister, auf deren Zechen das Erbbereiten selbigen Tages gehalten werden solte, mit grünen Lorbeer-Kränzen auf ihren Schacht-Hütchen. Hierauf folgten Ihr. Excell. der Königl. Cammer-Herr und Ober-Berg-Hauptmann von Schönberg, da hingegen Ihr. Gnaden der Herr Ober-Berg-Amts-Director von Berbisdorff durch eine Unpäßlichkeit verhindert wurden, der Solemnität beyzuwohnen. Hierauff kamen drey Berg-Commissions-Räthe nebst dem Ober-Berg-Amts-Verwalter, zwey und zwey in einem Gliede, nach welchen der ieszige Zehndner und Bergmeister zugleich ganz allein erschien. Alsdenn hatten zwey Refler-Geschworne den Stoll-Geschwornen, und hinter diesen die andern zwey Geschwornen den Berg-Schreiber in der Mitten. Hierauff kam der Vice-Bergmeister und hinter ihm der Ober-Hütten-Amts-Assessor, auf welchen zwölff Schichtmeister kamen, Vier und viere in einen Gliede, welche in ihrem ersten Gliede die Knappschafts-Fahne hatten, welche ebenfalls von einem Schicht-Meister geführet wurde, der Ober-Einfahrer und Guarden waren die nächsten nach denen Schichtmeistern, auf welche noch ein Berg-Commissions-Rath folgte, den ganzen Zug aber beschloßen Ihr. Gnaden der Herr Berg-Hauptmann von Kirchbach. Dieses war die Ordnung, welche diese Bergmännische Gesellschaft in ihren Auszuge hielt, und in welcher sie auf denen Zechen nach und nach anlangte, allwo sie in einen Creyß, welchen die sämtliche Knappschaft dasiger Zechen geschlossen, mit Trompeten und Pauken empfangen wurde. Hier saßen sie von denen Pferden ab, und nachdem indessen die Glieder des Rathes auch

auch zu Wagen in ihren ordentlichen Kleidern angelanget, und sich dem Ober- und Berg- Amt gegenüber gestellet, hielt der Ober- Berg- Amts- Verwalther eine wohlgesetzte Rede über den Anfang der Schmaragdnen Tafel des Hermes, Quod est superius est sicut inferius &c. wobey er im Nahmen des Berg- Amts das Petikum um das Vermessen an den Rath wiederholte, worauff der älteste Herr Bürgermeister Seyfridt mit einer Rede antwortete, und in das Petikum im Nahmen seiner Collegen einwilligte. Nachdem dieses geschehen, verlaß der Berg- Schreiber die Lehn des Schichtmeisters, mit welcher derselbe über den zu vermessenden Gang würcklich von dem Eöbl. Berg- Amt belehnet worden, worauff besagter Herr Bürgermeister nachmahls darein consentirte, und bey 20. Marck löthigen Silbers verboth, in die Schnure, mit welcher vermessen wird, zu greiffen, worauff denn das Vermessen seinen Anfang nahm. Es verfügte sich nemlich besagter Herr Bürgermeister dahin, wo der Schichtmeister sein Anhaltens genommen, hielt eine grüne Seidne mit Ringen nach dem Lachter- Maas versehene Schnure auf dem Runnbaum, von welchen anhalten hernach die Fundgruben und Maassen vermessen wurden, bey jeder vermessnen Maas wurde ein Lochstein mit verdeckten Zeugen als Schlacken, Kohlen zc. gesetzt, auf welchen das Jahr, der Tag, der Nahme der Zeche, derer Obersten Berg- Beamten und derer Berg- Meister eingehauen war. Zu gleicher Zeit geschah allezeit von dem Schichtmeister der Zeche ein Sprung zurücke, und so viel als er damit ersprungen, so viel wurde dem Felde der Zeche zugeleget, oder gleichsam zugegeben. Hierauff kehrte das ganze Gefolge in den von Berg- Leuthen gemachten Kreyß zurücke, allwo die Gebühren auf einem neuen Berg- Leder von dem Schicht-

Schichtmeister ausgezahlt wurden, so daß derselbe auf einer Seite auf dem Fahr-Leder, der Stadt-Schreiber aber auf der andern Seite, jeder mit einem Knie knieten. Nachdem letzterer das Geld also kniend in Empfang genommen, wurde das Berg-Leder unter die Zuschauer geschleudert, und etwas kleine Münze unter dieselben ausgeworffen. Worauff die ganze Solennität mit einem Te Deum laudamus, so mit Instrumenten gemacht wurde, sich endigte. So wie nun der Auszug in guter Ordnung geschehen war, eben so ordentlich zog diese Suite wieder nach Freyberg auf dasigen Schloß-Platz, wo sie auseinander giengen, und also die beyden ersten Tage dieses Fest glücklich beschloßen. Den letzten Tag aber über dieses noch, nach geschehenen Vermessen auf den **Rühschacht**, eine **Bermeß-Mahlzeit** zusammen einnahmen.

§. 8.

Dier Ein-
wendungen
beantwortet.

I.

Ich habe also ganz kürlich die Ursachen, welche uns bewegen, erbvermessen zu halten, angezeigt, ich habe diejenigen vermeldet, welche es halten müssen, ich habe die Eigenschaften derer Zechen, in kurzen Sätzen erzehlet, und mit neuen Exempeln bewiesen, welche erbbereitens würdig, ich habe die Ceremonien kürlich abgesehildert, mit welchen es pfeget gehalten zu werden, ich könnte also vielleicht ohne Bedencken aufhören, allein ich glaube, meine Schuldigkeit erfordert auch, von dem Nutzen etwas zu erwähnen, welcher hierdurch dem Bergwerk, ja dem ganzen gemeinen Wesen zuwächst. Mir dünket, ich höre einwenden; Es ist wahr, das Vermessen ist etwas nöthiges, allein muß es denn mit so vielen Solennitäten gesche-

geschehen, daß nach Gelegenheit die ganze Knapfschaft dabey ledige Schichten über Tage machen, und indessen die Derter unbelegt bleiben, einfolglich gleich ankünftiger Lieferung auf 2. Schichten gefördertes Erz fehlen muß. Ich antworte, man kan heutiges Tages vielmahl nicht Zeugen genug haben, um eine ausgemachte Sache recht unumstößlich zu machen. Anbey gehet ja der Gewerkschaft nicht das geringste an ihren Ausbeuthen ab, denn da keine Zeche Ausbeuthe schlüssen darff, sie habe denn schon so viel Vorräthe, daß sie nicht allein das gegenwärtige Quartal, sondern auch das ganze künftige die Kosten bestreiten und über dieses auch noch auf jeden Kur einen Species Thaler Ausbeuthe reichen könne, so kan man leicht schlüssen, daß sie noch weniger ein Erbbereiten zu halten wird genöthiget werden, wenn nicht bereits so viel Uberschuß in Zehndten auf Rechnung der Zeche vorhanden, daß solches Vermessen ohne Schaden derer Gewercken davon kan bestritten werden. Andern

2.

scheinet das Erbbereiten ein Erstverreiten zu seyn, das ist, es sey zu weiter nichts nütze, als daß man das gewonnene Erz mit einem unnöthigen Spazier-Ritt ver-
 reite. Diese werden hoffentlich von ihrer ungegründeten und nach dem eigenen Interesse schmeckenden Meinung sich bekehren, wenn ich ihnen in kurzen den Nutzen dieser Handlung anzeigen werde. Noch giebt es eine

3.

Art von Leuthen, welchen die Sache wie ein Gespieler oder kindisches Gregorius-Fest vorkommt, diesen dienet zur Antwort, so wenig als uns die solenne Einholung einer vom Feind erhaltenen Beuthe, oder nach Gelegenheit ein alter Römischer Triumph lächerlich und Kindisch vorkommen darff, eben so wenig dürfen wir es vor ab-

ge.

4.

geschmackt halten, wenn man das Andenken und Fest einer von Gott mit Ausbeuthe reichlich gesegneten Zechen, mit in die Augen fallenden Ceremonien begeht. Noch eine Art wollte es vielleicht lieber gar vor einen Beweis eines Hochmuths von Berg-Beamteten ansehen, welche sich hierdurch einen großen Nahmen zu machen gedächten. Allein ist ihnen denn wohl das Vergnügen zu mißgönnen, welches sie empfinden, wenn GOTT ihre Sorgfalt, ihre gefährliche Arbeit, auch nach Gelegenheit ihren Verlag so segnet, daß unter ihrer Obacht ein Werk erbwürdig wird, und sie also die Frucht ihres Schweißes und Arbeit noch genießen.

§. 9.

Der Nutzen
des Erbbe-
reitens.

Den Nutzen selbst aber will ich in wenig Worten noch berühren, weil solches aus allen dem bisher gesagten sich schon deutlich genug ergibt. Erstlich werden hierdurch so sehr viel Geldkostende Gang- Streitigkeiten vermieden, und langwierige Berg- Prozesse verhütet, welche sonderlich in dergleichen Berg- Resirren, wo die Zechen einander so nahe liegen, unvermeidlich wären. Ist es denn nun nicht besser, man wendet einige Unkosten daran, und läßt sich das seinige bey Zeiten versichern, ehe es von andern uns streitig gemacht wird, denn es bis dahin aufschieben wollen, wäre eben so viel, als wenn man Friede machen wollte, wenn zwey Armeen bereits Handgemein geworden. Zum andern bringen dergleichen Vermessungen so wohl unsern Mit-Bürgern als auch Ausländern einen der Wahrheit gemäßen Be-
griff

griff von unsern Bergwerken bey, und wiederlegen die ungezogenen Begriffe, und Spöttereyen vieler Berg-Schänder, welche nicht selten den Berg-Bau vor nichts anders ansehen, als eine schöne Erfindung, alle Viertel-Jahre einem unter dem Scheine Rechtsens etwas Geld aus dem Beutel zu locken. Auswärtige bekommen Lust selbst Antheile auf hiesigen Wercken zu nehmen, und indem sie ihre Zubußen uns zuwenden, vermehren sie die Einkünfte des Landes, sie würden aber gewiß anstehen solches zu thun, wenn sie nicht so unumstößliche Beweise von dem blühenden Wohlstande unserer Bergwerke hätten. Ist denn dieser Bewegungs-Grund nicht stark genug, einen aufrichtigen Patrioten zu überreden, daß er schuldig sey, und wenn es auch mit seinen Schaden einiger maßen geschehen sollte, etwas zu dem gemeinen Besten, zu Aufrechthaltung eines nöthigen Landes-Credits &c. anzuwenden, geschweige da es ihm hierbey gar nichts kostet, oder doch anf seinen Theil ein sehr wenig kommt. Drittens, haben dergleichen öffentliche Handlungen den Nutzen, daß wegen darbey vorkommender Solennitäten auch bey denen gemeinen Berg-Leuthen die Hochachtung vor das Bergwerck selbst zunimmt, und die Hoffnung ein solches Fest zu begehen, machet manchen seine Arbeit erträglich, der sich noch vor tauben Gängen verliegen muß. Ja wenn auch alle diese vorbemeldete Vortheile nicht wären, ist es denn nicht wahr, die Lehn über Berg-Wercke wird von dem Landes-Herrn gereicht, nun ist ja bekannt, der Lehns-Herr hat Macht, eine Lehn mit Lehn-Waare oder auf andre Art zu beschwehren, der Belehnte aber ist verbunden, sich solchen Conditionen gemäß zu verhalten; So bald also eine Gewerck-

schafft

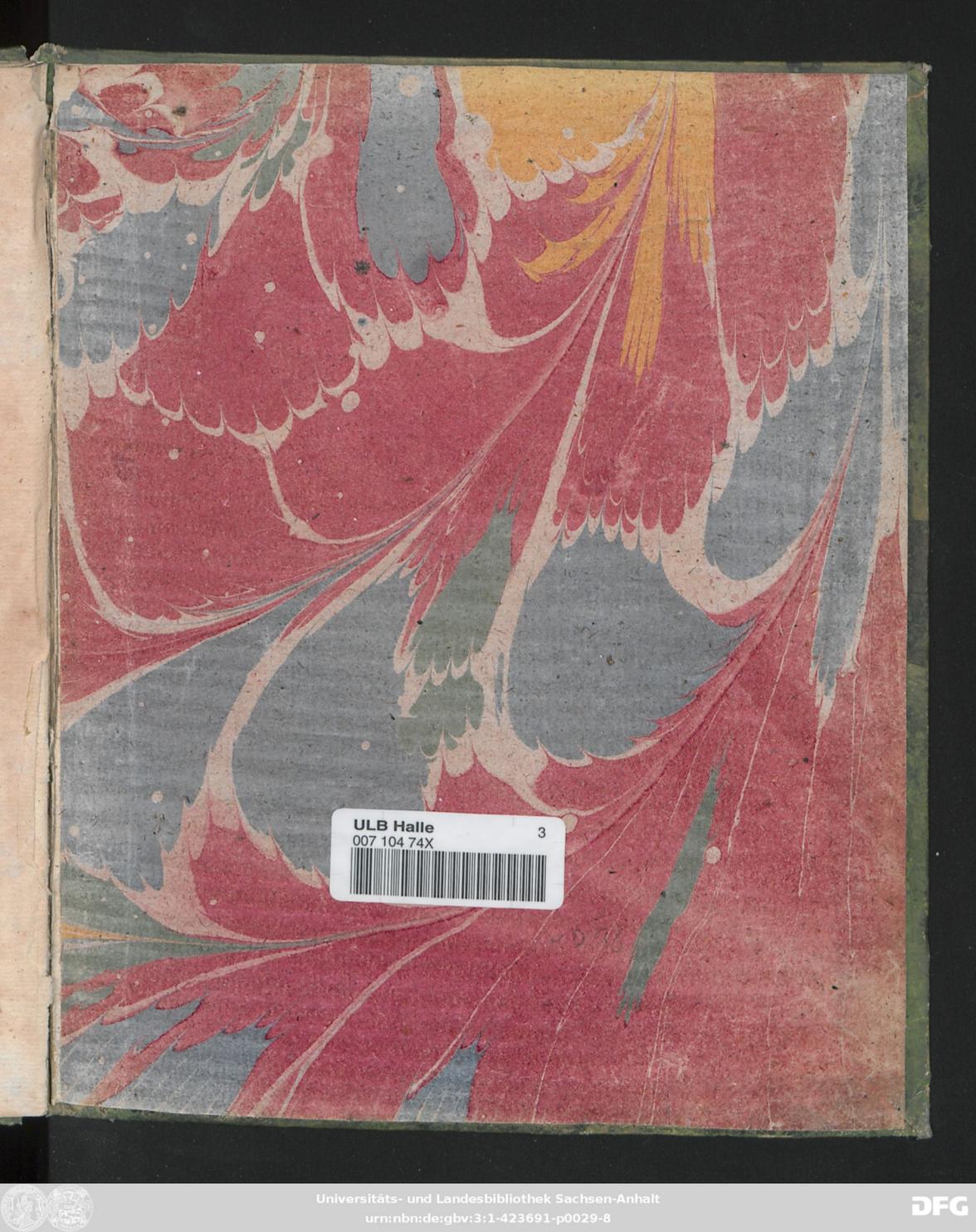
schafft durch ihre Schicht-Meister mit einer Zeche beliehen wird, so bald unterwirfft sie sich auch denen damit verbundnen Conditionen, welche in denen Berg-Ordnungen weitläufftig enthalten, und gang kürzlich oben in sten §. angeführet worden. Es sind dieselben vernünftig, sie sind billig, sie sind nützlich, und also mit grössten Rechte bezubehalten, Und dieses sey vor dieses mahl genung von dem Erbbereiten gesagt.



Y 312

nc



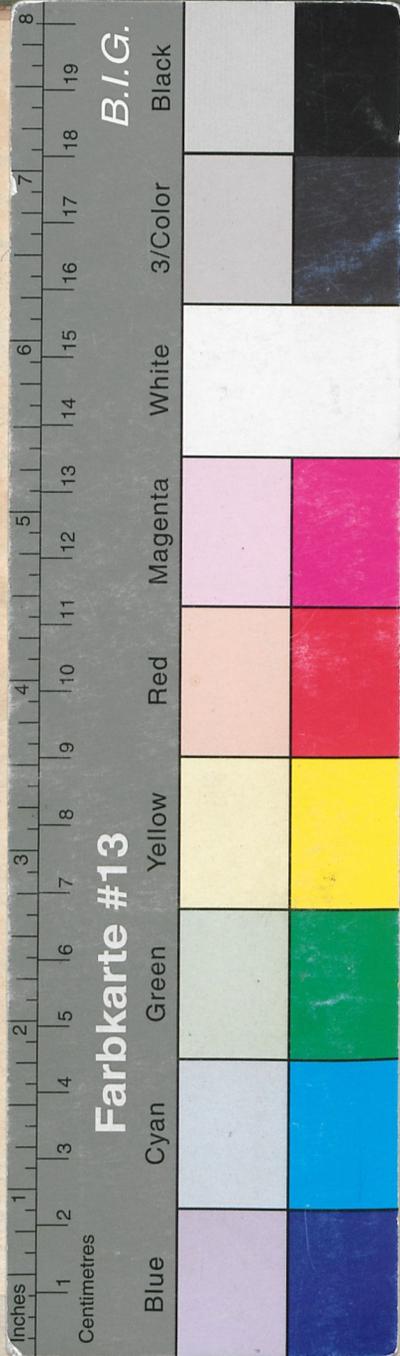


ULB Halle
007 104 74X

3







Kurze Nachricht

von

Erbbereiten,

Dessen Ursprung, Ceremonien und Nutzen,
bey Gelegenheit des gehaltenen

Sünffachen Erbbereitens zu Freyberg,

Den 8. und folgende Tage des Junii 1750.
abgefasset.



Dresden und Leipzig,
bey Friedrich Hefel, 1750.